



## FREISTAAT THÜRINGEN

Ministerium für Soziales,  
Familie und Gesundheit

Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit PSF 900354 99106 Erfurt

Frauen helfen Frauen e.V.  
Frauenhaus Eisenach  
Frau Frank  
PSF 101554  
99805 Eisenach

7. Hd. Frau Quintel

E-Mail, Fax PflugC@tmsfg.thueringen.de

(0361) 37 98 824

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon, Name

Datum

GB/07th07Eisenach

(0361)-37 98-740

6. März 2007

**Förderung von Frauenhäusern 2007****Sicherung der Gesamtfinanzierung des Fördervorhabens / Überarbeitung des Finanzierungsplanes***Ihr Antrag vom 7. September 2006*

Sehr geehrte Frau Frank,

der von Ihnen eingereichte Antrag für eine Landesförderung ist am 28. September 2006 eingegangen.

Nach § 4 Abs. 1 der Thüringer Frauenhausförderverordnung (ThürFHFöVO) erfolgt die Förderung von Frauenhausplätzen als Festbetragsfinanzierung in Form einer Pauschale von 2.800 Euro pro Frauenhausplatz. Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist nach § 4 Abs. 2 ThürFHFöVO, dass die Unterkunftsplätze als bedarfsgerecht anerkannt und mit dem Sozialhilfeträger vereinbart sind sowie die Unterkunftsplätze tatsächlich vorgehalten werden.

Eine Veränderung der Platzkapazität hat direkte Auswirkungen auf die Förderhöhe, weil nach § 4 Abs. 2 ThürFHFöVO für die Berechnung der Zuwendungshöhe die mit dem örtlichen Sozialhilfeträger vereinbarte und tatsächlich vorgehaltene Platzkapazität maßgeblich ist.

Aus diesem Grund bitte ich Sie, mir spätestens bis zum 30. März 2007 die im Antrag angegebene Anzahl an Unterkunftsplätzen verbindlich zu bestätigen bzw. zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen anzuzeigen. Nach Vorlage Ihrer Angaben wird ein gesonderter Bescheid ergehen.

Da Sie in Ihrem Finanzierungsplan von einer höheren Förderung ausgegangen sind, entsteht eine Finanzierungslücke, wodurch die Gesamtfinanzierung nicht mehr

gesichert ist. Der von Ihnen vorgelegte Finanzierungsplan ist damit unstimmig. Es ist daher notwendig, den Finanzierungsplan zu überarbeiten, so dass die Einnahmen die Ausgaben decken.

Die Ausgaben, welche nicht vom Land gefördert werden, sind im Wirtschaftsplan für die Gesamtmaßnahme mit den entsprechenden Einnahmen darzustellen.

Die im Finanzierungsplan angegebenen Zuwendungen weiterer Zuwendungsgeber sind verbindlich durch diese bestätigen zu lassen. Eine bloße Inaussichtstellung oder eine Aussage, die Mittel im Haushalt seien eingestellt, gelten nicht als verbindlich.

Nach Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 46/2006, Seite 1823) ist es erforderlich die „Bescheinigung in Steuersachen“ vom jeweils zuständigen Finanzamt

1 x mit der Antragstellung

1 x vor der (Bewilligung) mit dem geänderten Finanzierungsplan

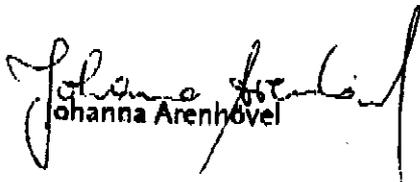
1 x vor der ersten Auszahlung

der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Änderung beinhaltet außerdem, dass diese Bescheinigungen immer aktuell, d. h., nicht älter als einen Monat sein dürfen.

Wenn alle vorbenannten Voraussetzungen gegeben sind, kann eine Bewilligung vorgenommen werden. Die Bewilligungsbehörde ist gemäß Haushalts- und Zuwendungsrecht gehalten, nach diesen Vorschriften zu verfahren.

Ein Exemplar dieses Schreibens wird den örtlichen Sozialhilfeträgern zur Kenntnis zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

  
Johanna Arenhövel